

WEITERES GEMEINSAMES VORGEHEN IN DER INNEN- UND JUSTIZPOLITIK

A. Zielsetzung der Regierungskonferenz

1. Asyl-, Einwanderungs- und Ausländerpolitik

Vertragliche Festlegung auf die Harmonisierung in formeller und materieller Hinsicht spätestens bis zum 31. Dezember 1993. Nähere Festlegung durch einstimmige Ratsentscheidung, gegebenenfalls Beschluss von Durchführungsmassnahmen mit qualifizierter Mehrheit. Vorschlagsrecht sowohl der Kommission als auch einzelner Mitgliedstaaten.

2. Kampf gegen den internationalen Drogenhandel und das organisierte Verbrechen

Vertragliche Festlegung auf die vollständige Einrichtung einer Europäischen kriminalpolizeilichen Zentralstelle ("Europol") für diese Bereiche spätestens bis zum 31. Dezember 1993. Festlegung der Einzelheiten durch einstimmige Ratsentscheidung. Dabei stufenweise Entwicklung der Europol-Aufgaben: zunächst Relaisstation für Informations- und Erfahrungsaustausch (bis 31. Dezember 1992), dann in 2. Stufe Einräumung von Handlungsbefugnissen auch innerhalb der Mitgliedstaaten. Vorschlagsrecht sowohl der Kommission als auch einzelner Mitgliedstaaten.

B. Sofort- und vorbereitende Massnahmen

1. Asyl-, Einwanderungs- und Ausländerpolitik

Bericht der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister an den Europäischen Rat in Maastricht im Dezember 1991:

- Definition und Planung der für die Harmonisierungsvorhaben notwendigen Vorarbeiten
- Vorschläge konkreter Vorbereitungs- und Überbrückungsmassnahmen für den Zeitraum zwischen Zeichnung und Inkrafttreten der EG-Vertragsänderungen.

2. Kampf gegen den internationalen Drogenhandel und das organisierte Verbrechen

Entsprechender Bericht der zuständigen Minister an den Europäischen Rat in Maastricht im Dezember 1991 mit konkreten Vorschlägen zur Einrichtung von "Europol" und geeigneten Vorbereitungs- und Überbrückungsmaßnahmen.

3. Koordinierung der Vorarbeiten für diese Fragenkomplexe durch den Generalsekretär des Rates im Benehmen mit der Kommission.

ANLAGE II

ERKLÄRUNG ZUM FRIEDENSPROZESS IM NAHEN OSTEN

Der Europäische Rat hat den Stand des Friedensprozesses im Nahen Osten geprüft. Unter Bekräftigung seiner wohlbekanntem grundsätzlichen Standpunkte hat er dabei hervorgehoben, dass unverzüglich ein Prozess einzuleiten ist, der unter Zugrundelegung der Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu einer gerechten, umfassenden Lösung des israelisch-arabischen Konflikts und der Palästina-Frage führt.

Im Hinblick darauf vertritt der Europäische Rat die Auffassung, dass die von den Vereinigten Staaten eingeleitete derzeitige Initiative echte Friedensaussichten für die Region bietet. Er bekräftigt seine entschiedene Unterstützung für diese Initiative und appelliert nachdrücklich an alle Parteien, die letzten Schwierigkeiten zu überwinden, damit eine Friedenskonferenz einberufen werden kann. Als Teilnehmer an dieser Friedenskonferenz beabsichtigen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, ihren vollen Beitrag zu deren Erfolg sowie zu den Verhandlungen zwischen den Parteien zu leisten.

Grundlage für einen dauerhaften Frieden und Stabilität in der Region sind ausser der Lösung der Palästina-Frage durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes die Beendigung des Kriegszustandes zwischen allen Staaten der Region, die Verpflichtung zum Gewaltverzicht und zur friedlichen Beilegung von Streitfragen sowie die Achtung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, einschliesslich Israels.

Der Europäische Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region beizutragen, sobald sich die Friedenschancen bestätigt haben. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden zu diesem Zweck sowohl auf die Förderung der innerregionalen Solidarität als auch auf die Schaffung freundschaftlicher, kooperativer Beziehungen zu sämtlichen Ländern der Region hinwirken. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten heben hervor, dass sie an einem politischen Dialog mit den regionalen Zusammenschlüssen interessiert sind.

Der Europäische Rat hebt nochmals die Notwendigkeit hervor, dass alle Parteien wechselseitig ausgewogene Massnahmen ergreifen, die ein für das Anlaufen der Verhandlungen förderliches Vertrauensklima entstehen lassen, und von allen Massnahmen Abstand nehmen, die den Prozess hemmen könnten. Der Europäische Rat vertritt insbesondere die Auffassung, dass die - im übrigen unrechtmässige - Siedlungspolitik Israels in den besetzten Gebieten mit dem von ihm bekundeten Willen, auf dem Weg zum Frieden voranzuschreiten, nicht zu vereinbaren ist.

ERKLÄRUNG ZUR LAGE IN IRAK

Der Europäische Rat ist weiterhin beunruhigt über die Lage in Irak und das Schicksal der Zivilbevölkerung - insbesondere der Kurden und Schiiten - im Norden und Südosten des Landes.

Er erinnert an seine Initiative vom 8. April 1991 und begrüsst es, dass die Schaffung von Sicherheitszonen im Norden Iraks die Rückkehr einer grossen Anzahl kurdischer Flüchtlinge ermöglicht hat. Er gibt dem Wunsch Ausdruck, dass die in Iran verbliebenen Flüchtlinge bald ebenfalls in völliger Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren können. Er erinnert ausserdem an die beträchtlichen Bemühungen, die die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zur Unterstützung dieser Bevölkerungsgruppen unternommen haben.

Der Europäische Rat äussert sich befriedigt über die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Rückführung und erneuten Unterbringung der Flüchtlinge in ihrem Land übernommen haben. Er hebt in dieser Hinsicht hervor, dass die vollständige Stationierung des Kontingents der 500 Mann starken Schutztruppe der Vereinten Nationen so rasch wie möglich sichergestellt werden muss. Der Europäische Rat verpflichtet sich, zur Erleichterung dieser Stationierung, den Restbetrag der bis zum Jahresende aufgrund dieser Operation anfallenden, ungedeckten Kosten zu finanzieren. Er begrüsst im übrigen den Beitrag an Personal, den einige Mitgliedstaaten zum Kontingent der Schutztruppe der Vereinten Nationen geleistet haben.

Er nimmt Kenntnis von den derzeitigen Verhandlungen zwischen den irakischen Behörden und repräsentativen Führern der kurdischen Bevölkerung. Er hat den Wunsch, dass diese Verhandlungen rasch zu einem zufriedenstellenden Einvernehmen führen, und vertritt die Auffassung, dass es Aufgabe der Völkergemeinschaft sein wird, ein etwaiges Einvernehmen auf der Grundlage der Resolution 688 des Sicherheitsrates zu unterstützen.

Der Europäische Rat ist der Auffassung, dass der Sicherheitsrat eine Aufhebung der gegen Irak verhängten Sanktionen nicht in Aussicht nehmen darf, solange die irakischen Behörden nicht ihren Verpflichtungen nachkommen, den Bestimmungen der Resolutionen 687 und 688 des Sicherheitsrates voll und unmissverständlich zu entsprechen. Er verurteilt in dieser Hinsicht nachdrücklich die Versuche der irakischen Behörden, unter Verstoß gegen den Wortlaut der Resolution 687 einen Teil der nuklearen Anlagen des Landes zu verbergen.

ERKLÄRUNG ZU SÜDAFRIKA

Der Europäische Rat würdigt die bedeutenden Fortschritte auf dem Weg zur völligen, unumkehrbaren Abschaffung der Apartheid, insbesondere die gesetzliche Beseitigung dreier verbleibender Stützpfeiler der Apartheid, nämlich der Gesetze über den Grundbesitz ("Land Acts"), über die Wohngebiete ("Group Areas Act") und über die Bevölkerungsklassifizierung ("Population Registration Act").

Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass es im Anschluss an diese wichtigen Massnahmen zur tatsächlichen Beseitigung jeglicher Rassendiskriminierung und zur Verbesserung der Lage der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsschichten in Südafrika kommen wird.

Der Europäische Rat wünscht eine Beschleunigung der Verhandlungen über die neue Verfassung, die zur Errichtung eines neuen, geeinten, demokratischen und nicht-rassistischen Südafrika führen soll, und appelliert an alle Parteien, sich gemeinsam um die Lösung aller noch offenen Fragen zu bemühen, damit die Verhandlungen zwischen allen politischen Kräften so bald wie möglich in Gang kommen können.

Der Europäische Rat stellt indessen fest, dass sich auf diesem Weg nach wie vor Hindernisse stellen. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass für das Problem der politischen Gefangenen sowie für die Rückkehr der im Exil Lebenden eine rasche Lösung gefunden werden kann. Er äussert erneut seine Beunruhigung angesichts der Gewalttätigkeit in Südafrika und appelliert an die südafrikanische Regierung, keine Anstrengungen zur Aufrechterhaltung von Recht und öffentlicher Ordnung zu scheuen. Er nimmt hoffnungsvoll Kenntnis von den Konsultationen über dieses schwerwiegende Problem und ruft alle Parteien zur Mässigung auf.

Der Europäische Rat, der die Rolle würdigt, welche dem Sport beim Entstehen einer südafrikanischen Nation zukommen könnte, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Fortschritten, die im Rahmen der Aufhebung der Rassentrennung im Sport erzielt wurden. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass alle Internationalen Olympischen Komitee formulierten Bedingungen für die Wiederzulassung Südafrikas so bald wie möglich erfüllt werden können. Er beabsichtigt, unter Achtung der Autonomie der Sportorganisationen grundsätzlich dafür einzutreten, dass - von Fall zu Fall - auf internationaler Ebene dort wieder Sportkontakte aufgenommen werden, wo in den Sportverbänden geeinte und rassistisch nicht getrennte Führungsgremien eingerichtet werden.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE MENSCHENRECHTE

Unter Hinweis auf die 1986 abgegebene Erklärung der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Gemeinschaft über die Menschenrechte (21. Juli 1986) bekräftigt der Europäische Rat, dass die Achtung, die Durchsetzung und der Schutz der Menschenrechte ein entscheidender Faktor der internationalen Beziehungen sind und einen Eckstein der europäischen Zusammenarbeit sowie der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Drittländern darstellen. Der Europäische Rat betont in diesem Zusammenhang sein Festhalten an den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie und des Primats des Rechts.

Der Europäische Rat begrüsst die beträchtlichen Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verzeichnen waren, sowie das Vorrücken der Demokratie in Europa und in der Welt, insbesondere in einigen Entwicklungsländern. Er begrüsst, dass die Freiheits- und Demokratiebestrebungen weltweit ein immer stärkeres Echo finden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beklagen jedoch die anhaltenden flagranten Menschenrechtsverletzungen in zahlreichen Ländern. Sie verpflichten sich, ihre Politik zur Durchsetzung und zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten überall in der Welt fortzusetzen. Dies ist die legitime und ständige Aufgabe der Gemeinschaft aller Menschen sowie aller - sei es einzeln oder gemeinsam handelnden - Staaten. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten rufen in Erinnerung, dass die verschiedenartigen Bekundungen der Besorgnis über die Verletzungen dieser Rechte und die Forderungen nach deren Wiederherstellung sich nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates ansehen lassen und einen wichtigen und legitimen Bestandteil ihres Dialogs mit den Drittländern darstellen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden ihre Massnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen fortsetzen, wo immer es zu diesen auch kommen mag.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten streben die weltweite Achtung der Menschenrechte an. In den letzten Jahrzehnten ist eine Gesamtheit internationaler Rechtsakte erstellt worden, die in erster Linie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte umfasst. Ein Abgehen von den durch diese Rechtsakte bestätigten Grundsätzen ist bei keiner Einzelvorschrift zulässig, sei sie nun auf nationale, kulturelle oder religiöse Überlegungen zurückzuführen. Der Europäische Rat appelliert an alle Staaten, sich den geltenden internationalen Rechtsakten anzuschliessen.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte bilden die wirksame, weltweite Durchführung der bestehenden Rechtsakte sowie der Ausbau der internationalen Kontrollmechanismen eine Priorität. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden sich weiterhin für das reibungslose Funktionieren derartiger Mechanismen in administrativer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht einsetzen. Ausserdem verpflichten sie sich, im Rahmen dieser Mechanismen eine Verbesserung der Verfahrenstransparenz zu fördern. Der Möglichkeit für natürliche Personen, beim Schutz ihrer Rechte selbst mitzuwirken, steht der Europäische Rat aufgeschlossen gegenüber. Der Europäische Rat appelliert an die Staaten, mit den zwischenstaatlichen Organisationen, denen sie angehören, bei der Überwachung der Durchsetzung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, und zwar insbesondere im Rahmen der aufgrund der Pakte der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschüsse sowie im Rahmen der regionalen Einrichtungen.

Spannungen und Konflikte, die sich aus flagranten, systematischen Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in einem Land oder in einer bestimmten Region ergeben, bedrohen häufig den Frieden und die internationale Sicherheit.

Der Schutz der Minderheiten wird in erster Linie durch die tatsächliche Einführung der Demokratie sichergestellt. Der Europäische Rat erinnert an die grundlegende Bedeutung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Er betont, dass die Menschenrechte im Falle jedes einzelnen, sei er Angehöriger einer Minderheit oder auch nicht, zu schützen sind. Der Europäische Rat weist erneut darauf hin, dass es von Bedeutung ist, die kulturelle Identität und die Rechte zu achten, die die Angehörigen von Minderheiten geniessen und die sie gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ausüben können müssen. Die Beachtung dieses Grundsatzes wird der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung förderlich sein.

Der Europäische Rat erinnert an die Unteilbarkeit der Menschenrechte. Die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wie auch der bürgerlichen und politischen Rechte sowie die Achtung der Religionsfreiheit und der Freiheit zur Religionsausübung sind für eine uneingeschränkte Verwirklichung der Menschenwürde und der legitimen Ansprüche eines jeden Individuums von grundlegender Bedeutung. Demokratie, Pluralismus, Achtung der Menschenrechte, in einen konstitutionellen Rahmen eingefügte Institutionen und aus regelmässigen und ordnungsgemäss durchgeführten Wahlen hervorgegangene verantwortungsvolle Regierungen sowie die Anerkennung der legitimen Bedeutung des Individuums in der Gesellschaft sind Vorbedingungen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Der Europäische Rat beklagt, dass unzählige Menschen in der Welt unter Hunger, Krankheit, Analphabetismus und grosser Armut leiden und so ihre fundamentalen wirtschaftlichen und sozialen Rechte nicht wahrnehmen können. Er weist ferner

darauf hin, dass den besonders gefährdeten Teilen der Bevölkerung, zum Beispiel den Kindern, Frauen, älteren Menschen, zu- und abwandernden Personen sowie Flüchtlingen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, dass die Verweigerung von Hilfe für die Opfer von Not oder von besonderem Elend, insbesondere in Fällen von Gewalt gegenüber der unschuldigen Zivilbevölkerung und Flüchtlingen der Menschenwürde zuwiderläuft. Dem Bedürfnis der Opfer nach humanitärer Hilfe entspricht eine Pflicht der betroffenen Staaten und der Völkergemeinschaft zur Solidarität.

Der Mensch als Inhaber der Menschenrechte und Nutzniesser des Entwicklungsprozesses muss im Mittelpunkt jedweder dauerhaften Entwicklung stehen. Die Verletzungen der Menschenrechte und die Unterdrückung der individuellen Freiheiten sind gleichbedeutend mit einer Behinderung der Teilnahme und Mitwirkung des einzelnen an diesem Prozess. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten betreiben durch ihre Politik der Zusammenarbeit und durch die Aufnahme von Menschenrechtsklauseln in Wirtschafts- und Kooperationsabkommen mit dritten Ländern aktiv die Durchsetzung der Menschenrechte und die gleichberechtigte Teilnahme aller Individuen und Gruppen am gesellschaftlichen Leben, wobei insbesondere der Rolle der Frauen Rechnung getragen wird.

Der Europarat spielt auf dem Gebiet der Menschenrechte aufgrund seiner einschlägigen Kenntnisse und zahlreichen Verwirklichungen, seiner Aktivitäten im Bereich der Bildung und Ausbildung sowie der Programme für Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich demokratische Einrichtungen gegeben haben bzw. sie anstreben, eine herausragende Rolle. Unter seiner Ägide stellt die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten aufgrund des zwingenden Charakters ihrer Normen, der Strenge und der Zuverlässigkeit der betreffenden Kontrollmechanismen zugleich ein sehr weit fortgeschrittenes und wirksames Schutzsystem und einen Bezugspunkt für andere Regionen der Welt dar. Der Europäische Rat begrüsst die Bereitschaft des Europarates, seine Erfahrungen der KSZE zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstreichen die Bedeutung, die sie der menschlichen Dimension des KSZE-Prozesses, seinem wichtigen Beitrag zu den demokratischen Reformen in Europa und seiner beträchtlichen Unterstützung bei der Entwicklung der Menschenrechte im europäischen Raum beimessen. Der Europäische Rat erinnert an die Perspektiven, die durch das Schlussdokument der Kopenhagener Konferenz von 1990 und die bei der Genehmigung der Charta von Paris übernommenen Verpflichtungen eröffnet wurden. Der Mechanismus der Konferenz über die menschliche Dimension entspricht der Überzeugung der teilnehmenden Staaten, dass die Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte ein legitimes Anliegen der gesamten internationalen Staatengemeinschaft darstellt.

Privatpersonen und Nichtregierungsorganisationen in der ganzen Welt leisten wertvolle und mutige Beiträge zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte. Der Europäische Rat würdigt dieses Engagement und beklagt, dass die Verfechter der Menschenrechte nur zu oft die ersten Opfer der von ihnen angeprangerten Willkür sind. Er ruft alle Staaten auf, auf ein stärkeres Eintreten der Öffentlichkeit für die Menschenrechte hinzuwirken, indem sie Erziehungsprogramme durchführen und den Nichtregierungsorganisationen den freien Zugang zur Information und die freie Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte ermöglichen. Indem sie die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf die Unterlassungen der Regierungen hinlenken, tragen die Nichtregierungsorganisationen in hohem Masse zum Schutz der Individuen wie auch zur Förderung der Menschenrechte im allgemeinen bei.

Der Europäische Rat bekräftigt, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sich verpflichten, in den regionalen und internationalen Gremien die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, ohne die Frieden und dauerhafte Sicherheit nicht möglich sind, zu unterstützen und zu fördern.

VERBESSERTE SOFORTHILFE IM RAHMEN DER VEREINTEN NATIONEN

Der Europäische Rat äussert sein tiefes Mitgefühl für die Opfer der Katastrophen internationalen Ausmasses, unter anderem des jüngsten Wirbelsturms in Bangladesch, der Krise am Horn von Afrika und der Massenflucht von Irakern aus ihrem Land.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben auf diese Katastrophen mit umfangreichen Hilfsprogrammen reagiert, um den Opfern zu Hilfe zu kommen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Hilfe möglichst auf direktestem Wege und auf wirksamste Weise ihr Ziel erreicht. Der Europäische Rat ersucht die Mitgliedstaaten und die Kommission, mit der Durchführung ihrer Programme zur Soforthilfe fortzufahren und die damit gesammelten Erfahrungen zu nutzen.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, dass es sich in Anbetracht dieser Erfahrungen als unumgänglich erweist, die Mechanismen zur Koordinierung der Sofortmassnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen zu verstärken.

Im Hinblick hierauf empfiehlt der Europäische Rat unbeschadet sonstiger Reformen des Generalsekretariats der Vereinten Nationen, einen hochrangigen Koordinator für humanitäre Soforthilfe zu ernennen.

Der Koordinator, der die Autorität des Generalsekretärs nutzen könnte und in New York unmittelbar Zugang zu ihm hätte sowie das Vertrauen der Geberländer und der bei der Durchführung der Soforthilfe mitwirkenden Stellen geniessen würde, soll auf politischer Ebene wie auch auf Verwaltungsebene für die Herstellung der Verbindungen bzw. Gewährleistung von Impulsen und Vorgaben, die für eine reibungslose Abwicklung dieser Missionen unerlässlich sind, Sorge tragen. Bei dieser verstärkten Koordinierung, die in Genf vorgenommen würde, wären sämtliche Einrichtungen der Vereinten Nationen mit humanitärer Zielsetzung wie auch die in diesem Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen einzubeziehen, wobei eine spezifische Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, die nicht zum System der Vereinten Nationen gehören, nicht auszuschliessen wäre. Der Koordinator hätte insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Er führt den Vorsitz in einem ständigen Ausschuss mit Sitz in Genf, in dem die einzelnen Einrichtungen vertreten sind, um die Hilfemassnahmen zu koordinieren und für die Geberländer eine Anlaufstelle zu bilden; dieser Ausschuss umfasst Vertreter aller Einrichtungen mit humanitärer Zielsetzung und steht IKRK und OIM ständig zur Mitarbeit offen.

- Er verfügt über einen direkten Zugang zu einem künftigen Soforthilfefonds, der ermöglicht, rasch auf Katastrophen internationalen Ausmasses zu reagieren.
- Er führt ein auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis sämtlicher im Rahmen der Vereinten Nationen, der Staaten und der Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung stehenden Mittel, die kurzfristig bereitgestellt werden können, um unterschiedlichen Notsituationen zu begegnen.

ANLAGE VII

ERKLÄRUNG ZUR NICHTVERBREITUNG UND AUSFUHR VON WAFFEN

Der Europäische Rat bringt seine grosse Besorgnis angesichts der Gefahren zum Ausdruck, die die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auf der ganzen Welt mit sich bringt. Der Golfkrieg hat in jüngster Zeit verdeutlicht, dass es unbedingt einer grösseren Wirksamkeit der Nichtverbreitungsregelungen bedarf.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Verschärfung der Regelung über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und rufen dazu auf, dass alle Staaten dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beitreten. Sie äussern den Wunsch, dass in Kürze ein Übereinkommen über chemische Waffen abgeschlossen wird und die Bestimmungen des Übereinkommens über biologische und bakteriologische Waffen verschärft werden.

Der Europäische Rat ist überdies zutiefst beunruhigt über die zunehmende Konzentration konventioneller Waffen in bestimmten Regionen der Welt. Um zu verhindern, dass aufgrund von Überrüstung erneut ganze Regionen destabilisiert werden, hält es der Europäische Rat für unerlässlich, dass binnen kurzem eine grossangelegte internationale Aktion durchgeführt wird, mit der auf Zurückhaltung und Transparenz hinsichtlich der Lieferung von konventionellen Waffen und Technologie für militärische Zwecke, insbesondere in Spannungsgebiete, hingewirkt wird.

Der Europäische Rat weist mit Genugtuung darauf hin, dass bei den derzeit in den europäischen Gremien durchgeführten Arbeiten schon jetzt mittels eines Vergleichs der einzelstaatlichen Waffenausfuhrpolitik eine Reihe gemeinsamer Kriterien ermittelt werden konnte, auf die sich diese Politik stützt, wie:

- die Einhaltung internationaler Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, insbesondere der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen sowie der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkommen über Nichtverbreitung und andere sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen;
- die Achtung der Menschenrechte durch das Land der Endbestimmung;
- die inneren Verhältnisse des Landes der Endbestimmung, unter Berücksichtigung interner Spannungen bzw. interner bewaffneter Auseinandersetzungen;
- die Erhaltung des Friedens, der Sicherheit und der regionalen Stabilität;

- die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten, der Gebiete, für die ein Mitgliedstaat die Aussenbeziehungen wahrnimmt, sowie die Sicherheit befreundeter oder verbündeter Länder;
- das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der Völkergemeinschaft, insbesondere seine Haltung zum Terrorismus, die Art seiner Bündnisse und die Achtung des Völkerrechts;
- die Gefahr der Entwendung im Land selbst oder einer unerwünschten Wiederausfuhr.

Im Hinblick auf die Europäische Union gibt der Europäische Rat der Hoffnung Ausdruck, dass auf der Grundlage derartiger Kriterien ein gemeinsamer Ansatz zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Politik entwickelt werden kann.

Bei ihren Konsultationen sowohl im internen Rahmen als auch im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien messen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Transparenz des Handels mit konventionellen Waffen besondere Bedeutung bei. Sie räumen der Einführung eines Registers der Vereinten Nationen zur Erfassung des Handels mit konventionellen Waffen Vorrang ein und werden auf der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen einen entsprechenden Entwurf für eine Resolution unterbreiten.

Der Europäische Rat ruft alle Staaten auf, diese Initiative und andere Initiativen zur Verhütung der unkontrollierten Verbreitung von Waffen und Militärtechnologie zu unterstützen.